



Leitung der staatlichen Hochschulen
im Geschäftsbereich des MWFK
(per Mail)

Potsdam, 3. Dezember 2015

Erläuterungen zur Auslegung und Anwendung von § 58 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten,

am 1. September 2016 tritt § 58 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in Kraft und löst damit die bisher übergangsweise geltende Regelung des § 56 BbgHG in der Fassung vom 18. Dezember 2008 ab. Im Zusammenhang mit der neugefassten Norm, welche die Möglichkeit der Erteilung von Lehraufträgen zur Ergänzung des Lehrangebots regelt, haben mehrere Hochschulen Nachfragen an das MWFK gerichtet. Aus diesen geht hervor, dass Unklarheiten bezüglich der Auslegung der Vorschrift bestehen. Insbesondere geht es um die Klärung der Frage, inwieweit die wiederholte Erteilung eines Lehrauftrags an dieselbe Person möglich ist. Dies wird zum Anlass genommen, vorsorglich die nach dem Anwendungsbereich der Norm möglichen Fallkonstellationen zu erörtern.

Zunächst möchte ich zur besseren Verständlichkeit kurz den Hintergrund der Norm und die damit verfolgten gesetzgeberischen Ziele in Erinnerung rufen. Lehrbeauftragte sollen nach dem Zweck des Gesetzes das Lehrangebot der Hochschulen ergänzen. Aus den in § 58 Abs. 2 BbgHG normierten Qualifikationsvoraussetzungen ergibt sich, dass die berufliche Praxis ein entscheidendes Merkmal des Lehrbeauftragten darstellt. Denn der Lehrbeauftragte soll neben dem grundständigen Lehrangebot, das durch die hauptberuflichen Lehrkräfte erteilt wird, aktuelle Bezüge zur Berufspraxis an die Studierenden vermitteln. Vermieden werden soll zudem, dass durch eine extensive Erteilung von Lehraufträgen („hauptberufliche, lebenslange Lehrbeauftragte“) Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden, deren ausreichende soziale Absicherung nur über ein reguläres Angestelltenverhältnis hergestellt werden kann.

Entsprechend dieser grundsätzlich nur ergänzenden Rolle trifft § 58 Abs. 3 BbgHG Regelungen zur Dauer und zum Umfang des Lehrauftrages. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Erteilung von Lehraufträgen in Einklang mit dem Gesetzeszweck erfolgt.

Nach der bisherigen Regelung des § 56 BbgHG a.F. werden Lehraufträge „für längstens zwei Semester von dem Dekan erteilt“. Diese Höchstgrenze bezieht sich jedoch nur auf den einzelnen zu erteilenden Lehrauftrag. Eine wiederholte Erteilung ist weder nach dem Wortlaut des Gesetzes noch nach dem Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen. An dieser grundsätzlichen Regelung soll sich durch Neufassung in § 58 Abs. 3 BbgHG im Regelfall nichts ändern.

Die Hochschulen haben im Sinne der Planungssicherheit und Kontinuität qualitativ hochwertiger Lehrveranstaltungen ein berechtigtes Interesse an der Zusammenarbeit mit ihnen bekannten Lehrbeauftragten. Einschränkungen ergeben sich nach den Sinn und Zweck des Gesetzes nur dort, wo eine Vermittlung praxisbezogenen Wissens durch den Lehrbeauftragten nicht mehr gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen im Folgenden die im Gesetz geregelten Fallkonstellationen darlegen und erörtern.

1) Regelfall – keine Obergrenze für die Anzahl wiederholt erteilter Lehraufträge

§ 58 Abs. 3 S. 2 BbgHG: Der Lehrauftrag wird für höchstens vier Semesterwochenstunden und in der Regel für längstens zwei Semester von der Dekanin oder dem Dekan erteilt.

Die Regelung des § 58 Abs. 3 S. 2 BbgHG führt den alten § 56 Abs. 3 S. 2 BbgHG a.F. fort und sieht als Neuerung eine ausdrückliche Regelung bezüglich der maximal durch den Lehrbeauftragten zu erbringenden Semesterwochenstunden vor. Dies ist wiederum Ausdruck des ergänzenden Charakters des Lehrauftrages gegenüber der Lehrtätigkeit durch hauptamtliche Lehrkräfte.

Hinsichtlich der Dauer der Erteilung des Lehrauftrages wird der Spielraum der Hochschule gegenüber der bisherigen Regelung erweitert. Denn nunmehr soll der *einzelne* Lehrauftrag in der Regel längstens zwei Semester erteilt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann somit ein Lehrauftrag über den Zeitraum von zwei Semestern hinaus erteilt werden.

Damit wird indes keine Regelung über die Möglichkeit der wiederholten Erteilung von Lehraufträgen an dieselbe Person getroffen. Vielmehr sieht das Gesetz für den Regelfall des § 58 Abs. 3 S. 2 BbgHG keine Obergrenze für die Anzahl der wiederholt erteilten Lehraufträge vor, solange der Umfang von vier Semesterwochenstunden nicht überschritten wird und die einschlägige hauptberufliche Praxis des Lehrbeauftragten außerhalb der Hochschule andauert.

Dies folgt unter anderem aus dem Umkehrschluss zu § 58 Abs. 3 S. 3 BbgHG, der für den Fall fehlender beruflicher Praxis bestimmt, dass Lehraufträge nur in vier aufeinanderfolgenden Semestern vergeben werden können. Da eine Obergrenze für die wiederholte Erteilung von Lehraufträgen dort ausdrücklich festgelegt ist, wird der Wille des Gesetzgebers erkennbar, dass in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 S. 3 BbgHG nicht vorliegen, keine Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der aufeinander folgenden Lehraufträge gelten.

2) Sonderfall – Obergrenze für die Anzahl der Lehraufträge bei fehlender beruflicher Praxis des Lehrbeauftragten

§ 58 Abs. 3 S. 3 BbgHG: Lehraufträge dürfen an Personen, deren einschlägige hauptberufliche Praxis nicht andauert und mehr als zwei Jahre zurückliegt, nur in vier aufeinanderfolgenden Semestern vergeben werden.

Wie bereits beschrieben, sieht § 58 Abs. 3 S. 3 BbgHG als Ausnahmeregelung gegenüber Satz 2 eine Obergrenze für die Anzahl der Lehraufträge vor, wenn der Lehrbeauftragte seine einschlägige hauptberufliche Praxis eingestellt hat und dies mehr als zwei Jahre zurückliegt. In diesen Fällen darf der Lehrauftrag nur in vier aufeinanderfolgenden Semestern vergeben werden.

Denn Lehraufträge sollen grundsätzlich nur bei Bestehen einer anderweitigen einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit vergeben werden. Besteht nach den vier Semestern weiterhin Bedarf und Interesse an der Lehrtätigkeit, haben die Hochschulen die Möglichkeit ein Dienstverhältnis mit dem bisherigen Lehrbeauftragten abzuschließen. Letztlich wird damit das Anliegen verfolgt, zur dauerhaften Sicherstellung des Lehrangebots hauptberufliches Lehrpersonal einzusetzen und eine Umgehung dieses Grundsatzes zu Lasten der sozialen Sicherheit der Betroffenen zu unterbinden. Gleichzeitig steht bei Aufgabe der hauptberuflichen Tätigkeit die Eignung des Lehrbeauftragten zur Vermittlung aktueller berufspraktischer Themen in Frage.

3) Rückausnahme von der Obergrenze nach Satz 3 bei Ausscheiden aus den Berufsleben aus Altersgründen

§ 58 Abs. 3 S. 4 BbgHG: Für Personen, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sofern ihre berufliche Erfahrung weiterhin für die Erteilung des Lehrauftrags maßgebend und hinreichend aktuell ist.

Eine Rückausnahme zur Obergrenze nach Satz 3 sieht § 58 Abs. 3 S. 4 BbgHG für Personen vor, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind. Dieser Personenkreis kann von dem Erfordernis der anderweitigen Tätigkeit ausgenommen werden, da für ihn durch die Rente oder Pension in der Regel eine ausreichende soziale Absicherung besteht.

Auch bei dieser Fallgruppe zielt das Gesetz zugleich darauf ab, eine ausreichende Qualifikation für die Wahrnehmung des Lehrauftrags sicherzustellen. Daher kann der Lehrauftrag an Rentner/Pensionäre nur vergeben werden, wenn ihre berufliche Erfahrung nach wie vor Relevanz für die im Rahmen des Lehrauftrags zu vermittelnden Themen hat und außerdem hinreichend aktuell ist, um die bestehende berufliche Praxis abzubilden. Die Einschätzung, ob diese Voraussetzungen nachweislich gegeben sind, obliegt den Hochschulen.

4) Höchstgrenze für die Erteilung mehrerer Lehraufträge in einem Semester

§ 58 Abs. 3 S. 6 BbgHG trifft eine Höchstgrenze für die Erteilung mehrerer Lehraufträge in einem Semester an ein und dieselbe Person. Danach darf der Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrbeauftragten oder eines Lehrbeauftragten insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Auch diese Bestimmung dient dem Zweck, der Herstellung faktisch hauptberuflicher Lehrauftragsverhältnisse zugunsten hauptberuflicher Arbeitsverhältnisse entgegenzuwirken.

Ist beispielsweise von einer Lehrverpflichtung von bis zu 24 LVS pro Woche für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszugehen, dürfen demgemäß mehrere Lehraufträge an eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten insgesamt eine Lehrverpflichtung von 11 LVS pro Woche nicht überschreiten.

5) Sonderregelungen für künstlerische Studiengänge

§ 58 Abs. 3 S. 5 BbgHG: In künstlerischen Studiengängen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden.

§ 58 Abs. 3 S. 8 BbgHG: Satz 2 findet auf künstlerische Studiengänge keine Anwendung.

Eine Sonderregelung für künstlerische Studiengänge ist notwendig, da die gesetzliche Konzeption der Lehraufträge allein als Ergänzung des sonstigen Lehrangebots für sie nicht praktikabel ist. Vielmehr wird aufgrund der variablen Nachfrage nach einem breiten Fächerspektrum in diesem Bereich häufig der überwiegende Teil des Lehrangebots durch Lehraufträge gestellt. Daher normieren § 58 Abs. 3 S. 5 und 8 BbgHG eine Ausnahme für künstlerische Studiengänge in Bezug auf die Beschränkung des Umfangs der Lehraufträge auf vier Semesterwochenstunden.

Hinsichtlich der Möglichkeit der wiederholten Erteilung von Lehraufträgen an dieselbe Person gilt hier weder eine Obergrenze bezüglich der Dauer des einzelnen Lehrauftrags noch für die Anzahl der aufeinander folgenden Erteilungen.

Ich hoffe hiermit bestehende Unklarheiten in Bezug auf den Regelungsgehalt des § 58 BbgHG ausgeräumt zu haben. Für den Fall, dass sich weitere Fragen zu diesem Thema ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. v. 

Carsten Feller
Ministerialdirigent